1880 und beziehungsweise ben Art. 3 bes Steuergesetes von 1835/1836 abandernde Beschluß des Kantonsrathes vom 21. März 1881 formell gultig zu Stande tam, benn zu beffen Erlaft mar der Kantonsrath gewiß zufolge der ihm durch den Landsgemeindebeschluß vom 29. April 1877 ertheilten Bollmacht kompetent, ba lettere jedenfalls die Ermächtigung in sich schloft, bundesrechtlich nicht mehr haltbare ober mit ber neuen Rantonsverfassung unvereinbare Bestimmungen ber seitherigen Steuergesetzgebung im Berordnungswege einstweilen zu ersetzen. Dagegen erscheint ebensowenig als zweifelhaft, daß dieser Beschluß inhaltlich mit dem geltenden Bundegrechte in Wiberspruch fteht und baher bem Refurrenten gegenüber nicht angewendet werden barf. Denn : es ift zwar, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgeführt hat (vergleiche z. B. die Entscheidung in Sachen Curti vom 30. September 1881, Amtliche Sammlung VII, S. 475, Erw. 4) nicht richtig, daß, wie Refurrent behauptet, die gleichzeitige Besteuerung bes Gigenthumers eines bypothekarisch belasteten Grundfluces ohne Gestattung bes Schuldenabzuges und bes Gläubi= gers bes hppothefarisch versicherten Rapitals eine verfassungsmäßig unzulässige Doppelbesteuerung involvire. Dagegen hat bas Bundesgericht bereits in feiner Entscheidung in Sachen Rudlinger vom 10. Juni 1881 (Amtliche Sammlung VII, S. 232 u. ff.) ausgeführt und ausführlich begründet, daß die burch den Beschluß bes Kantonsrathes vom 21. März 1881 aufgestellte Regel, wonach die Gestattung bes Schuldenabzuges gegenüber von auswärts wohnenden Grundeigenthumern bavon abhängig gemacht wird, ob ber Ranton, in welchem fie wohnen. Gegenrecht halt, fich als eine mit bem verfassungsmäßigen Grundsat ber Gleichheit aller Bürger vor dem Gesethe unvereinbare Maßregel der Retorfion gegenüber dem betreffenden Wohnortstan= ton qualifizire und daher nicht angewendet werden durfe, vielmehr ben auswärts wohnenden Grundeigenthumern die Abrechnung der Spothekarschulden bei der Grundsteueranlage im Kanton Appenzell A.= Rh. in gang gleicher Weise nachgelaffen werden muffe, moge nun ihr Niederlassungstanton seinerseits ben auswärts wohnenden Grundeigenthumern ben Schuldenabzug geftatten ober nicht. Un biefen Grundfaken muß auch im gegen=

wärtigen Rekursfalle, gestützt auf die in der angeführten Entsicheidung in Sachen Rüdlinger aufgestellten Erwägungen, auf welche hier lediglich verwiesen werden kann, festgehalten und es muß demnach die Beschwerde als begründet erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs ist als begründet erklärt und es ist demnach dem Refurrenten sein erstes Rekursbegehren zugesprochen.

V. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre cantons.

10. Urtheil vom 17. Februar 1882 in Sachen Luzern gegen Aargau.

A. Nach altem herkommen hatte, während umgekehrt auch ber Gemeindebann ber lugernischen Gemeinde Wonikon fich auf aargauisches Territorium erstreckte, die aargauische Gemeinde Reitnau bis jum Jahre 1817 bas Recht ber Besteuerung für lokale Bedürfnisse, sowie die übrigen der Gemeinde zustehenden öffentlich-rechtlichen Besugnisse in gleicher Weise wie für die andern Theile ihres Gemeindebannes auch für einen (eine Mäche von zirka 500 Jucharten an Waldungen und Ackerland umfaffenden) Begirt ausgeübt, ber anerkanntermaßen im Ranton Luzern gelegen ift. Im Jahre 1817 nun entstand, da der Ranton Luzern Diese Berechtigung der Gemeinde Reitnau als mit seiner Territorialhoheit unverträglich nicht weiter aner= fennen wollte und das in Frage stehende Gebiet als zu ber luzernischen Gemeinde Wynifon gehörig in Anspruch nahm, hierüber ein Konflitt zwischen ben Kantonen Aargau und Luzern, in Folge bessen der erstere im Jahre 1826 die Sache bei ber Tagfatung anhängig machte und Berweisung berfelben an bas

eidgenössische Recht verlangte. Da indeß der Kanton Luzern behauptete, nicht gehalten zu sein, diese Streitigkeit, welche seine, ihm unmittelbar durch die Bundesakte gewährleistete, Gebietshoheit betresse, dem eidgenössischen Rechte zu unterwersen, so beschloß die Tagsatzung, zunächst jede Entscheidung zu verschieben und die beiden Stände "zu freundschaftlicher Beendigung des bedauerlichen Anstandes nachdrücklich auszusordern." (Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1826, S. 52.) Es kam denn auch wirklich am 9. Heumonat 1830 zwischen Abgeordneten der beiden Kantone ein Vertrag zu Stande, welcher in der Folge von den beidseitigen Regierungen genehmigt wurde und welcher solgendermaßen lautet:

- § 1. Die Marchlinie zwischen den Gemeinden Reitnau und "Reiden soll an dem Marchsteine im Ezelgraben, wo diese zwei "Gemeinden mit der Gemeinde Wynikon zusammenstoßen, dem "Friedhag enklang laut alter Uebung bis an die Hopheitsmarche, wie diese von jeher bestanden hat, fernerhin verybleiben.
- "S 2. Die bisher streitige Banngrenze zwischen den Gemein-"den Reitnau und Wynikon ist von nun an folgendermaßen "bestimmt:

"Die Marchlinie führt von dem ersten Marchsteine im Ezel"graben, wo die Gemeindebänne von Reiden, Wynikon und
"Reitnau zusammenstoßen, dem Ezelgraben und den daran frü"her gesetzen mit R und W bezeichneten Marchsteinen entlang
"hinauf an den Marchstein auf Bügen, von Bügen hinüber an
"den Marchstein auf Arellenweid; von hier an den Marchstein
"auf Arellenweideck und von da in gerader Richtung hinunter
"bis an die Hoheitsmarche an der Suhre, welche letztere Linie
"durch aufzustellende Zwischenmarksteine zu bezeichnen ist.

- § 3. Jede Gemeinde kann die in ihrem Banne innerhalb "der soeben bezeichneten Marchlinie liegenden Güter nach den "betreffenden Kantonalgesetzen für ihre örtlichen Auslagen mit "Steuern belegen.
- "§ 4. In administrativer Beziehung übt jede Gemeinde über "die in ihrem Gemeindebann liegenden Güter, sie mögen in"nerhalb ober außerhalb der Hoheitsmarchen liegen, alle die-

"jenigen Rechte aus, welche die Gesetze ihres Kantons ihr zu"gestehen.

- "S 5. Die Hoheitsrechte der beidseitigen löbl. Stände bleiben "in allen Theisen vorbehalten, sowie auch die Hoheitsmarchen "unverändert gelassen werden."
- B. Geftütt auf bas neue Steuergeset bes Kantons Lugern vom 18. Herbstmonat 1867 wollte indek im Sabre 1869 bie Gemeindebehörde von Reiden, Rantons Lugern, die im Ranton Luiern gelegenen Grundstücke, welche bisber, gemäß bem Vertrage vom 9. Juli 1830, von ber Gemeinde Reitnau besteuert worben waren, ihrerseits in Gemeindebesteuerung ziehen und es wurde dieses Vorgehen von der Regierung des Kantons Luzern. welche behauptete, daß ber Staatsvertrag vom 9. Juli 1830 als mit der neuen Landesgesetzgebung des Kantons Luzern unverträglich und überdem nicht rechtsverbindlich abgeschlossen für fie nicht mehr verbindlich sei, durch Beschluß vom 31. März 1869 gebilligt. Auf eine sachbezügliche Beschwerde bes Kantons Agragu bin entschied indeß ber Bundesrath am 16. März 1870 dahin: Es sei der Refurs begründet und es habe fich bemnach Lugern zu enthalten, von dem fraglichen Territorium Steuern zu Gemeindezwecken zu erheben (f. diese Entscheidung im Geschäftsberichte bes Bundesrathes für das Jahr 1871, Bundes: blatt 1872, II S. 400 u. ff.).
- C. Nachdem diesem Entscheide des Bundesrathes seither nachgelebt worden war, tündigte der Regierungsrath des Kantons Luzern durch Schreiben an den Regierungsrath des Kantons Aargau vom 11. Mai 1881 den Staatsvertrag vom 9. Juli 1830 förmlich auf und verlangte einsache Herstellung des Territorialrechtes. Da der Regierungsrath des Kantons Aargau sich weigerte, diese Kündigung anzunehmen, so stellte der Regierungsrath des Kantons Luzern in einem Memorial vom 13. Juli 1881 unter Berufung auf Art. 113 Zisser 2 der Bundesversassung und Art. 57 des Bundesgesehes über Organisation der Bundesrechtspslege beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht wolle erkennen, der Stand Aargau sei gehalten, die Ausstündung des Vertrages vom 9. Juli 1830 anzuerkennen und es verliere demnach derselbe vom Tage des

Entscheides an seine Rechtsbeständigkeit. Bur Begrundung wird in rechtlicher Beziehung ausgeführt: Die Entscheidung bes Bundesrathes vom 16. März 1870 stehe ber Beschwerde nicht entgegen; benn porerst qualifizire fich biese Entscheidung nicht als richterliches Urtheil, auf welches die Ginrebe ber abgeurtheilten Sache begründet werden konnte, sondern als bloker Administrativentscheib, bem gegenüber eine Reform nicht ausgeschlossen sei, und sobann habe dieser Entscheid nur die damalige Attualität des Falles, nämlich den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 31. März 1869 betroffen: nur die Aufhebung dieses Beschlusses durch den Bunbesrath sei rechtsfräftig geworben; nicht dagegen die Motive bes Bundesrathsbeschluffes, welche allerdings die Frage prinzipiell behandeln, aber eben ber Rechtstraft nicht fähig seien. In der Sache selbst frage fich, ob Berträge von der Art bes vorliegenden bundegrechtlich unauffündbar seien, resp. nur mit beidseitiger Einwilligung aufgehoben oder abgeändert werden können. Diese Frage sei aber zu verneinen. Das Recht der Besteuerung, auch ber Gemeindebesteuerung, sei nach heutigem Staatsrechte ein Attribut ber Souveranetat und stehe nach eidgenössischem Rechte in Betreff ber Immobilien ausschlieflich bemjenigen Ranton zu, in beffen Gebiet dieselben gelegen feien. Durch den Bertrag von 1830 nun sei, da derselbe die Grenzen einer aargauischen Gemeinde durch luzernisches Territorium und umgekehrt auch die Grenzen luzernischer Gemeinden burch aargauisches Kantonsgebiet ziehe, ein staatsrechtliches Unding geschaffen worden, welches mit Art. 88 ber lugernischen Kantonsverfassung von 1875, welche die eidgenössische Garantie erhalten habe, unvereinbar fei. Denn diese Berfassung schreibe bor, baß bas gesammte Staatsgebiet in polizeilicher und abministrativer Beziehung in die politischen oder Ginwohnergemeinden zerfalle, so daß es innerhalb des Kantonsgebietes keinen Flecken Landes geben könne, welcher nicht zu einer Gemeinde gehöre. Die Regierung des Kantons Luzern sei baber jedenfalls verfassungs= näffig verpflichtet, ben Vertrag von 1830 ju fündigen; fie sei aber dazu auch berechtigt, beziehungsweise es sei der Kanton Aaraau verpflichtet, diese Kündigung anzunehmen. Denn, wenn auch aller-

bings Staatspertrage über Grenzberichtigungen ober Territorialabtretungen, sowie Staatsvertrage, wodurch ber eine ber kontrabirenden Staaten fich zu gewissen Leistungen an ben andern verpflichte, ober wodurch privatrechtliche Berechtigungen ber beibseitigen Staatsangehörigen begrundet werden, nicht einseitig gefündigt werben konnen, fo feien bagegen Staatsvertrage, wie ber hier vorliegende, wodurch lediglich die Auslibung gewisser Rechte ber Administrativgewalt, die nach heutiger Auffassung von ber Souveranetat berfliegen, normirt werden, einseitig fundbar. Denn über die Ausübung ber Souveranetat könne gultig nur im Wege ber Besetzgebung verfügt werden und Staatsvertrage, welche fich auf berartige Begenstände beziehen, konnen daher nur für so lange abgeschlossen werden, als nicht der Träger ber Gesetgebungsgewalt im Bege ber Gesetgebung anbers verfüge. Die vorliegende Uebereinkunft habe überhaupt nur fo lange in Rraft bestehen konnen, als die Faktoren, welche fie abgeschlossen haben (Regierungs= und Großer Rath) die Rompeteng behalten haben, felbit Befete zu geben oder von folden zu bispensiren; nachdem dies nicht mehr der Fall sei, habe die Wirtsamkeit dieser Uebereinfunft, welche nicht ein einmaliges in sich abgeschlossenes, sondern ein jedes Jahr wiederkehrendes Beihaltniß, die periodische Besteuerung von Liegenschaften. betreffe, für die Bufunft bahinfallen muffen. Der Bertrag vom 9. Juli 1830 qualifizire sich benn auch nicht als ein eidge= nöffisches Ronfordat im engern Sinne, so daß fur beffen Runbigung ber Tagfagungsbeschluß vom 22. Juli 1836 zur Unwendung tame, sondern er sei ein sogenanntes Partifularkonfordat zwischen zwei Standen über einen ihrer Souveranetat anheimstehenden Gegenstand. Daß aber solche Partifulartonforbate, sofern fie nicht Privatrechte begründen, sondern nur Gegenstände des öffentlichen Rechtes reguliren, einseitig gefündigt werden können, habe der Bundesrath selbst schon in einem der= artigen Falle anerkannt, wofür auf Blumer, Staatsrecht I S. 163, verwiesen werbe. Warum er in den Motiven seines Beschlusses vom 16. März 1870 von einer andern Anschauung ausgegangen sei, sei nicht ersichtlich.

D. In Beantwortung biefer Beschwerde macht bie Regierung

bes Kantons Aargau, welcher fich die Gemeinde Reitnau als Mebenintervenientin anschließt, im Wefentlichen geltend : Die Frage, ob der Ranton Lugern zu einseitigem Rücktritte von bem Bertrage vom 9. Juli 1830 berechtigt sei, sei durch die Ent= scheidung des Bundesrathes vom 16. März 1870 befinitiv und awar in verneinendem Sinne erledigt und es stehe also ber Beschwerde die Einrede ber abgeurtheilten Sache entgegen. Denn auch die Entscheidungen nicht richterlicher Behörden werden rechtsfraftig und gerade für die vorliegende Entscheidung bes Bundesrathes fonne dies um so weniger bezweifelt werden, als bei beren Erlaß ber Bundesrath materiell richterliche Funktionen ausgeübt habe, welche gegenwärtig bem Bundesgerichte zustehen; auch fonne nicht bezweifelt werden, daß ber Bundesrath bie Frage in ihrem ganzen Umfange, d. h. dabin entschieden habe, baß der Vertrag vom 9. Juli 1830 für den Kanton Luzern fortwährend verbindlich sei und von ihm nicht einseitig aufgehoben werben dürfe. Allein auch fachlich könne offenbar von einer Berechtigung des Kantons Luzern, von fraglichem Bertrage einseitig guruckzutreten, feine Rebe fein; berfelbe gugliff= zire fich als ein vergleichsweise abgeschlossener Grenzberichtiaunasvertrag über bie Grengen von Gemeinden und fei daber jedenfalls einseitig nicht fündbar. Ueberhaupt sei es vollständig verkehrt, wenn die Regierung des Kantons Lugern behaupte. baß Staatsverträge über öffentlich = rechtliche Gegenstände allgemein fundbar feien; vielmehr tomme es hiefur auf Inhalt und Gegenstand bes einzelnen Vertrages an. Nur wenn fich aus lettern Momenten ergebe, daß die Willensmeinung der Kontrabenten bei Abschluß des Bertrages dahin gegangen sei, die betreffenden Materien blos für eine gewisse Beit, nicht ein für allemal für alle Zukunft, zu ordnen, sei ein einseitiger Rucktritt statthaft; hievon aber konne bei Bertragen ber vorliegenden Art offenbar teine Rede sein. Daß Verträge, welche die Ausübung der Souveraneiat des einen Bertragstheiles beschränken, einseitig im Bege der Gesetzgebung aufgehoben werben fonnen, sei durchaus unrichtig; benn eine vertragsmäßige Beschränfung ber Souveranetät sei, wie allgemein anerkannt werde, rechtlich gulässig und für ben verpflichteten Theil verbindlich. Das Ge-

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung.

setgebungsrecht sei bann eben burch die vertragsmäßige Berpflichtung beschränkt. Dag völkerrechtliche Berträge, welche eine empfindliche Beschränkung ber Souveranetat bes einen Bertrags. theiles statuiren, oft unter allerlei Bormanden einseitig gebrochen werden, sei zwar richtig, aber bann liege eben ein Rechtsbruch vor, welcher in bundekstaatlichen Berhältnissen, wo beide Barteien unter einer einheitlichen oberften Gewalt fteben. nicht vorkommen konne und folle. Uebrigens konnte auch im vorliegenden Falle von einer irgend erheblichen Beschränfung ber Hoheitsrechte bes Kantons Luzern nicht gesprochen werden. Daber werde begntragt: Es sei die Alagepartei mit ihrer Klage und beren Schluß abzuweisen, unter Kostenfolge.

E. Aus der Replik der Regierung des Kantons Luzern ist insbesondere hervorzuheben : Die Behauptung der Regierung des Rantons Aargau, daß ber Bertrag vom 9. Juli 1830 die Grenze zwischen ben Gemeinden Reitnau, Reiden und Winiton feststelle, sei unrichtig. Der Zweck besselben sei nicht gemesen, Kantons, oder Gemeindearenzen zu bestimmen, sondern nur Marchen zu gieben, innert beren gewisse, unter bem Namen Bannverhaltniffe jusammengefaßte, Berechtigungen ausgeübt werben. Diese Bannrechte, ein aus bem gegenwärtigen Staatsrecht verschwundener Begriff, seien aber keineswegs identisch mit ben staatsrechtlichen Befugnissen ber gegenwärtigen politischen Bemeinde und der Begriff bes Bannes bede bie gegenwärtigen Territorialgrenzen ber Gemeinde nicht. Nach ben alten Rechtsanschauungen, welche bis jum Ende des vorigen Jahrhunderts in Rraft geblieben seien, sei die niedere Gerichtsbarkeit, als beren Attribute bie Bannrechte erscheinen, nicht an bie Hoheitsmarchen gebunden gewesen; sie habe sich von einem Territorium in das andere erstrecken können und in gewissem Sinne als privatrechtliche Berechtigung gegolten, ebenso wie Behntberechti= gungen, mit Rudficht auf beren Bezirke ebenfalls Bermarchungen stattgefunden haben, obschon gewiß Niemand behaupten werde, daß eine Regulirung ber Behntbezirfe ein staatsrechtlicher Grenzvertrag fei. Wenn nun die Befugnisse ber niedern Gerichtsbarfeit in Folge der veränderten Rechtsanschauung über ihre Natur und in Folge der neuern Gesetgebung an die staatlichen Dr=

gane der politischen Gemeinden übergegangen seien, so konne gewiß, bem entgegen, einem Bertrage, welcher bie Fortbauer solcher Bannrechte auf fremdem Territorium berechtigt ober unberechtigt stipulirt habe, feine ewige und unabanderliche Geltung vindizirt werden; es sei dies auch aar nicht der Sinn des Bertrages gewesen, denn der Art. 5 desfelben behalte ja ausbrudlich die Hoheitsrechte ber beiben Stande vor. Demnach erstreden sich nach wie bor die Grenzen der luzernischen Gemein= ben Reiden und Wynifon bis an die aargauische und die Grenzen der Gemeinde Reitnau bis an die luzernische Kantonsgrenze und es fallen somit alle von der Regierung des Kantons Margau aus bem Charafter bes fraglichen Bertrages als Grengvertrag gezogenen Folgerungen dahin; denn nach dem Gesagten sei ber Bertrag eben tein Grenzvertrag, sondern eine Stipulotion über die Ausübung gemiffer als Bannrecht bezeichneter Rechte aukerhalb der Rantons. und Gemeindegrenzen auf einem aus. gemarcheten Stude fremden Gebietes, welche gleichzeitig bie volle Geltendmachung der Gemeindeberechtigung auf eigenem Gebiet ausschließe. Diese rechtliche Natur ber fraglichen Stipulation, welche in der ersten Gingabe ber Regierung bes Kantons Luxern nicht scharf genug bervorgehoben worden sei, habe gegenüber ben unrichtigen Folgerungen ber beklagten Regierung ge= nauer ausgeführt werden muffen. Gegenüber der von der Regierung des Kantons Margau vorgeschütten Ginrede ber abgeurtheilten Sache sodann sei noch zu bemerten, bag gegenwärtig gar nicht die gleiche Frage, welche der Bundesrath f. 3. ent= schieden habe, jur Entscheidung vorliege. Bei ber bundegräthlichen Entscheidung vom 16. März 1870 fet streitig gewesen, ob der Bertrag vom 9. Juli 1830 gultig und für Luzern verbindlich sei: jest sei diese Frage nicht mehr bestritten, sondern handle es fich darum, ob Luzern ben an fich gultig abgeschlossenen und noch fortbestehenden Bertrag fündigen tonne.

F. Durch Interventionsschrift vom 10. November 1881 trat neben der Regierung des Kantons Luzern der Gemeinderath von Reiden Namens der dortigen Gemeinde in den Streit ein, indem er den Antrag stellte: Das Bundesgericht möge erkennen, daß die Bestimmung in § 3 des Vertrages vom 9.

Juli 1830 für die Gemeinde Reiden unverbindlich und fie baber berechtigt sei, die in ihrer Gemarkung liegenden Güter ber Gemeinde und der Einwohner von Reitnau ju Gemeindezwecken nach den Normen der luzernischen Gesetzgebung zu besteuern. Bur Begründung biefes Antrages wird bemerkt: Die Gemeinde Reiden fechte ben Bertrag vom 9. Juli 1830 nicht in feinem gangen Umfange, sondern nur bezüglich seines Art. 3. welcher einen Bergicht auf das Recht enthalte, die in der Ge= meinde Reiden gelegenen Reitnauerguter ju Gunften ber Gemeinde Reiden mit Steuern zu belegen, an. In biefer Richtung bemerke sie: Die Gemeinde Reitnau ihrerseits habe bei Abschluß bes Bertrages vom 9. Juli 1830 nicht mitgewirkt, son= dern im Gegentheil denselben ftets als nicht zu Recht bestebend erflärt und nun sei es rechtlich unzulässig, daß die Regierung des Kantons Lugern als staatliche Behörde durch Bertrag mit wem immer auf das gesetliche Steuerrecht einer lugernischen Gemeinde zu Gunften einer anbern Rechtspartei Bergicht leifte. Das Recht der Steuererhebung sei öffentlich = rechtlicher Natur und als solches unveräußerlich; die Staatsgewalt könne wohl beschließen, ob fie das Recht ausüben wolle oder nicht, dagegen nicht auf das Recht felbst verzichten, und es habe insbesondere bie Regierung von Luzern, nach Verfassung und Gesetgebung Dieses Rantons, durchaus feine Befugniß, Namens einer Gemeinde auf ein dieser gesetzlich zustehendes Recht Bergicht auß= zusprechen. Der Gemeinde Reitnau stehe aber, wie bes Rabern ausgeführt wird, nach Berfassung und Gesetgebung des Kantons Luzern das Recht zu, die in Frage stehenden Liegenschaften für ihre lotalen Bedürfniffe ju besteuern.

G. Duplikando bemerken die Regierung des Kantons Aargan und die Gemeinde Reitnau zunächst: Die Gemeinde Reiden könne jedenfalls nur als Nebenintervenientin neben der Regierung des Kantons Luzern auftreten; es erscheine daher jedensalls als zweifelhaft, ob sie berechtigt sei, wie sie es gethan habe, selbständige Borkehren einzureichen und eigene Anträge zu siellen. Uebrigens habe die Gemeinde Reiden in der vorliegenden Streitsache gar kein selbständiges Recht und Interesse. Denn der Grundbesitz der Gemeinde Reitnau liege gar nicht im Ge-

meindebezirke Reiden, sondern in demienigen von Reitnau; wurde Die sachbezügliche Bestimmung bes Vertrages vom 9. Juli 1830 auch aufgehoben, so wurde doch das streitige Territorium nicht von selbst an die Gemeinde Reiden fallen, zu der es gar nie gehört habe, sondern es befande fich bann außerhalb jeden Bemeindebezirkes. Im Uebrigen befämpft die Duplit in eingehenber Grörterung bie sachlichen Ausführungen ber Replit und ber Interventionsschrift, indem sie barzuthnn sucht, daß, wie ber völlig unzweideutige Inhalt des Bertrages ergebe und auch durch das auf Grund desselben aufgenommene Marchungsprotofoll bestätigt werde, der Bertrag vom 9. Juli 1830 allerdings ben Amed habe, die Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Reitnau, Reiden und Wynifon festzusegen, die übrigens, mas die Gemeinde Reiden anbelange, gar nicht bestritten gewesen seien, und daß der Megierungsrath des Rantons Luzern bei Abschluß bes fraglichen Bertrages unter allen Umständen auch berechtigt gewesen sei, die luzernischen Gemeinden gegen außen zu vertreten.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (fiehe Entscheidung in Sachen Uebernolla und Rongellen vom 10. Juni 1876, Amtliche Sammlung II S. 240, in Sachen Zumbrunn vom 9. April 1880, ibidem VI S. 280), ist auch in staatsrechtlichen Streitigkeiten die Intervention britter Bersonen, welche am Ausgange des Rechtsstreites ein rechtliches Interesse haben, statthaft und es ist baber, wie übrigens auch seitens ber Regierung des Kantons Aargau nicht bestritten worden ist, die Intervention der Gemeinde Reiben prozeftualisch zulässig. Dagegen ist, wie aus bem unten Auszuführenden fich ergibt (Erwägung 3), der beklagten Regierung barin beizutreten, daß die Gemeinde Reiden ein rechtliches Interesse am Ausgange bes gegenwärtigen Rechtsstreites nicht hat, ba burch bessen Entscheibung ihre Rechtsstellung nicht berührt werden kann, und es ist daber auf eine Beurtheilung des interveniendo gestellten Begeb. rens ber Gemeinde Reiden nicht einzutreten, fo daß dabingestellt bleiben mag, ob bieselbe als bloge Nebenintervenientin zu Stellung felbständiger, von benjenigen ber Hauptpartei abweichender. Begehren überhaupt befugt wäre.

2. Wenn fich sodann fragt, ob auf eine materielle Prufung der Beschwerde der Regierung des Kantons Luxern einzutreten oder ob vielmehr über die streitige Frage bereits durch die Ent= scheidung des Bundesraths vom 16. März 1870 rechtsfräftig entschieden sei, so ist zu bemerten : Es ift gunächst nicht un= zweifelhaft, ob auf die vom Bundesrathe und beziehungsweise ber Bundesversammlung in staatsrechtlichen Streitigkeiten ber hier in Frage stehenden Art gefällten Entscheidungen bie Grundfate über Rechtstraft richterlicher Urtheile, wie fie für Ent= scheidungen ber Civilgerichte allgemein anerkannt find, überhaupt Anwendung finden und daber auf solche staatsrechtliche Entscheidungen ber politischen Bundesbehörden die Ginrede ber abgeurtheilten Sache begründet werden könne. Denn, wenn auch felbstverständlich aus dem allgemeinen Begriff ber Rechtsprechung. als ber Befugniß zu rechtsverbindlicher, autoritativer Regelung rechtlicher Verhältniffe folgt, daß solche Entscheidungen der politischen Bundesbehörden, so lange fie nicht aufgehoben murben. jedenfalls für die Parteien verbindlich und vollstreckar find. so ist boch keineswegs zweifellos, ob derartige Entscheidungen auch bie entscheidende Behörde selbst in gleicher Beise wie richterliche Urtheile verbinden und nur in denjenigen Källen, in denen nach civilprozegualen Grundfagen die Aufhebung eines in Rechtstraft erwachsenen richterlichen Urtheils statthaft ist, von ihr aufgeho= ben werden können. Allein es mag nun bahin gestellt bleiben, ob diese Frage im einen ober andern Sinne zu entscheiden fei, benn es ist jedenfalls im vorliegenden Falle, auch unter der Boraussetzung der Anwendbarkeit der Grundsätze von der Rechtskraft richterlicher Urtheile auf die in Frage stehende Entscheidung des Bundesrathes, die Einrede der abgeurtheilten Sache deßhalb nicht begründet, weil es an der Identität der Streit= sache fehlt; benn in bem durch die Entscheidung des Bundesrathes vom 16. März 1870 entschiebenen Rechtsstreite war Gegenstand ber Entscheidung die Frage gewesen, ob ber Staat8vertrag vom 9. Juli 1830 gültig abgeschlossen und ob er nicht burch spätere Aenberungen der Gesetzgebung und Verfassung des Kantons Luzern ipso jure aufgehoben worden sei, in dem gegenwärtigen Prozesse bagegen handelt es sich darum, ob dem Kanton

Luzern das Recht einseitiger Kündigung dieses gültig abgeschlossenen und bis zur Kündigung in Rechtstraft bestehenden Staatsvertrages zustehe, beziehungsweise ob die von der Regierung des Kantons Luzern am 11. Mai 1881 vorgenommene Kündigung für den andern Vertragstheil verbindlich sei, also um eine, von der durch den Bundesrath beurtheilten verschiedene, Streitsrage. Daß, was allerdings richtig ist, die Motive der bundesräthlichen Entscheidung auch über die Frage der Besugniß zu einseitiger Kündigung des Vertrages sich wenigstens implicite aussprechen, tann hieran offenbar nichts ändern; denn jedensalls gehen niemals die eine Entscheidung nicht enthaltenden Erwägungen eines Urtheils, sondern blos die Entscheidung selbst in Rechtstraft über.

3. Ist somit auf die sachliche Prüfung der Beschwerde einzutreten, so ist zunächst, was Natur und Inhalt des Bertrages vom 9. Juli 1830 anbelanat, bervorzuheben, daß durch denselben unzweifelhaft die Gemeindegrenze zwischen ben Bemeinden Reitnau, Reiden und Wynifon bestimmt und bemnach anerkannt wurde, daß, wie das Gebiet der lugernischen Gemeinde Wonifon fich in aargauisches Staatsgebiet hineinerstrecke, fo umge= tehrt auch das Gebiet der aargauischen Gemeinde Reitnau in bas luzernische Staatsgebiet hineinreiche. Von dieser Anschauung ist die Regierung des Kantons Luzern selbst noch in ihrem Beschwerdememorial ausgegangen und wenn sie in ihrer Replik in wesentlicher Uebereinstimmung mit ben Ausführungen der als Intervenientin aufgetretenen Gemeinde Reiben biese Auffassung als unrichtig bezeichnet und auszusühren versucht, daß bezüglich des streitigen, unzweifelhaft auf luzernischem Kantonsgebiete liegenden, Territoriums ber aargauischen Gemeinde Reit= nau nur gemiffe besondere, als Banngerechtigfeiten bezeichnete, Rechte eingeräumt worden seien, mahrend basselbe gum Begirte ber lugernischen Gemeinden Reiden und Mynikon gehöre, fo kann bierauf überall nichts ankommen; denn nach dem unzweibeutigen Wortlaute des Vertrages wie des auf Grund besselben aufgenommenen Marchprotofolles tann gar tein Aweifel barüber obmalten, daß eben die Grenzen zwischen ben verschiedenen betheiligten Gemeinden festgesett werden sollten und im Bertrage bas

Wort "Bann" ober "Gemeinbebann", einem befannten Sprachgebrauche entsprechend, als gleichbedeutend mit Gemeindebezirt gebraucht wurde. Dies geht unter Anderm zur Evidenz aus § 1 und 4 des Vertrages hervor, two schlechthin von der Festsehung der Marchlinie zwischen ben Gemeinden Reitnau und Reiben gesprochen und bestimmt wird, daß in administrativer Beziehung jede Bemeinde über die in ihrem Gemeindebanne liegenden Guter, fie mogen innerhalb ober außerhalb der Hoheitsmarchen d. h. ber Rantonsgrenzen liegen, alle diejenigen Rechte ausübe, welche ihr die Gesetgebung ihres Kantons zugestehe. Durch ben Bertrag vom 9. Juli 1830 ift also zweifellos anerkannt worden, bag bas streitige luzernische Territorium znm Gemeindebezirke ber aargauischen Gemeinde Reitnau gebore, und es hat fich bemgemäß ber Kanton Luzern verpflichtet, diesen Theil seines Territoriums seiner Gemeindeeintheilung und Gemeindegesetzgebung nicht zu unterwerfen, sondern denselben als Bestandtheil einer aargaui= Schen Gemeinde und daber, soweit es die Gemeindeverwaltung anbelangt, als ber aarganischen Gesetzgebung unterworfen an= zuerkennen. Mit andern Worten: Der in Rede stebende Bertrag qualifizirt fich zwar nicht, wie die Regierung bes Kantons Margau angebeutet hat, als Grenzvertrag zwischen ben beiben Rantonen Aargau und Luzern, wohl aber ist durch benselben eine Staatsbiensibarfeit begrundet ober vielmehr, gemäß fruberem Herkommen, in ihrem Bestande näher bestimmt und anerkannt worden, fraft welcher bem Kanton Aargau bas Recht zusteht, ben Begirk feiner Gemeinde Reitnau und bemgemaß die Beltung seiner einschlägigen Gesetzebung über die Grenzen seines Territoriums hinaus auf einen abgegrenzten Theil des luger= nischen Staatsgebietes auszudehnen und bagegen bie Souveränetät des Kantons Lugern über diefen Theil seines Gebietes entsprechend beschränkt ift. Hieraus folgt benn einerseits, daß, wie in Erw. 1 bemerkt wurde, bei gegenwartigem Rechtsftreite ein rechtliches Interesse ber Gemeinde Reiden nicht in Frage steht, da ja das streitige Territorium durchaus nicht zu ihrem Gebiete gehört und ihr also auch nach Aushebung bes Vertrages vom 9. Juli 1830 über dasselbe feinerlei Rechte unmittelbar an= wachsen wurden, andrerseits, daß es keineswegs richtig ist, wenn

bie Regierung des Kantons Luzern behauptet, daß durch den fraglichen Bertrag ein staatsrechtliches Unding statuirt worden sei; denn, mag auch freilich die Zweckmäßigkeit des Bestandes derartiger Rechtsverhältnisse zweiselhaft sein, die juristische Mögseit solcher einem Staate gewisse öffentliche Rechte auf dem Gebiete eines andern einräumender Staatsdienstbarkeiten steht außer alsem Zweisel (Calvo, Droit international I S. 631; Bluntschli, das moderne Bölkerrecht, S. 207 u. ss.; Neumann, Bölkerrecht, S. 30 u ss.; Vattel, Droit des gens I § 89).

4. Fragt fich nun, ob der Regierung des Kantons Lugern bas Recht zustehe, von dem Staatsvertrage vom 9. Juli 1830 einseitig gurudzutreten, so ist gunächst zu bemerken, daß Inhalt und Entstehungsgeschichte bieses Bertrages in feiner Beise barauf hindeuten, daß bei bessen Abschluß ber Wille ber Kon= trabenten babin gegangen sei, ben Bertrag nur auf Zeit abzuschließen und ben Betheiligten ben einseitigen Rücktritt von demfelben vorzubehalten. Bielmehr war, wie schon baraus, daß ber fragliche Bertrag als Bergleich zur Abwendung rechtlicher Entscheidung abgeschlossen wurde, unzweideutig bervorgeht, ber Wille ber Kontrabenten bei deffen Abschluß offenbar dabin gerichtet, bie betreffenben streitigen Berhaltnisse ein für allemal endgultig und in einer für beibe Barteien fortbauernd verbindlichen Weise zu regeln. Aus bem Bertrage felbst fann also von der Regierung des Rantons Lugern die Befugniß jum einseitigen Rudtritte von demfelben keinenfalls abgeleitet werden. Allerdings scheint nun dieselbe ber Ansicht zu fein, daß fraft Rechtsfages bei Staatsverträgen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes, menigstens in ber Regel, jeder Bartei die Befugnif zu einseitigem Rücktritte zustehe, ba über öffentliche rechtliche Befugniffe nur im Wege ber Gesetzgebung und in schlechthin widerruflicher Weise gultig verfügt werden konne. Dieser Ansicht fann inden nicht beigetreten werden. Denn : Es mag zwar zugegeben werben, bag bei Staatsverträgen, welche nicht die Regelung fonfreter Rechtsverhältniffe betreffen, sondern welche lediglich Bereinbarungen über Regeln des objektiven Rechtes, wie über die einheitliche gesetzliche Ordnung gewiffer Rechtsmaterien, enthalten, auch in Ermanglung diesbezüglicher besonderer Bertragsbestimmungen, anzuneb-

men sein wird, daß ben Parteien das Recht einseitiger Rundigung zustehe, da bei solchen Verträgen der Natur ber Sache nach eben nicht anzunehmen ift, daß die Parteien fich für immer und unwiderruflich haben verbinden wollen. Es folgt dies aber einfach aus bem präsumtiven Willen ber Parteien beziehungsweise aus ber besonderen Natur Dieser Staatsvertrage; bagegen ift es burchaus unrichtig ein solches einseitiges Rücktrittsrecht ber verpflichteten Partei als allgemeine Regel auch für folche Staatsverträge über öffentlich-rechtliche Verhältnisse zu postuliren, moburch konfrete Rechtsverhaltnisse normirt und subjektive Rechte und Bervflichtungen ber fontrabirenden Staaten begrundet merben. Gin solches einseitiges Rücktrittsrecht ber belafteten Bartei ist vielmehr mit bem unzweifelhaft feststehenden Grundsate ber Berbindlichkeit berartiger, eine Beschränfung ber Souveranetät des einen Bertragstheils statuirender, Berträge, welcher als fest= stehendes völkerrechtliches Prinzip billig nicht bezweifelt werden follte, offenbar unvereinbar; im Gegentheil ift anerkannten Rechtens, daß solche Berträge insolange für beide Barteien verbindlich bleiben, als nicht ein besonderer rechtlicher Aufhebungsgrund berselben eingetreten ift. Nun ift, wenn auch allerdings bie Rechtsgrundfate über Aufhebung von Staatsvertragen in ber Doftrin und noch mehr in der Praxis nicht durchgangia unbestritten feststehen, doch jedenfalls soviel unbestritten, daß Bertrage über Begrundung ober Anerkennung von Staatsbienstbarfeiten nicht wegen bloffer Uenderungen der Verfassung ober Gesetgebung des vervflichteten Theils von diesem gefündigt werben können, sondern daß Staatsdienstbarkeiten, ungeachtet berartiger Veränderungen, als dauernde, die Territorialhoheit des verpflichteten Staates beschränkende, Lasten bestehen bleiben und bochftens dann vom Berpflichteten einseitig aufgehoben werben fonnen, wenn ihr Fortbestand mit ben Lebensbedingungen bes verpflichteten Staates als selbständigen Gemeinwesens oder bes= fen wesentlichen Ameden unvereinbar ift, ober wenn eine Ber= änderung solcher Umftande eingetreten ift, welche nach ber erfennbaren Abficht ber Parteien jur Zeit ihrer Begrundung bie stillschweigende Bedingung ihres Bestandes bilbeten (vergleiche Heffter, Bolferrecht, §§ 43, 98, fiebe auch Jellinet, die rechtliche Natur der Staatsverträge S. 62 n. ff.). Ein solcher Aufbebungsgrund liegt nun in concreto offenbar nicht vor, da die in Frage stehende Staatsdienstbarkeit eine Beeinträchtigung vitaler Interessen des Kantons Luzern augenscheinlich nicht involvirt und auch eine Aenderung von Umständen, welche als stillschweigende Bedingung des Bestandes derselben von den Parteien geseht worden wären, nicht eingetreten ist. Es kann somit der Regierung des Kantons Luzern das Recht zu einseitiger Kündigung des Staatsvertrages vom 9. Juli 1830 nicht zugestanden und es muß mithin das Begehren derselben abgewiesen werden. Ob dagegen der Kanton Aargau verpslichtet wäre, sich einer Ablösung der fraglichen Staatsservitut gegen Entschädigung gefallen zu lassen, ist, da ein diesbezügliches Begehren nicht gestellt ist, nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Regierung des Kantons Luzern wird mit ihrem Nechtsbegehren abgewiesen. Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

 Kompetenz des Bundesgerichtes. Compétence du Tribunal fédéral.

11. Urtheil vom 17. Februar 1882 in Sachen Brunner.

A. Johann Brunner, Fuhrhalter in Aarberg, hatte an ben Staat Bern, als Vertreter bes Unternehmens ber Juragemäfferkorrektion mit Schreiben vom 24. Oktober und 2. Dezember 1879 eine Entschädigungsforderung für Schaben, ber an einem ihm gehörigen Grundstücke burch die von dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion ausgeführte Ableitung ber Aare in ben Bie-Terfee entstanden sein foulte, gestellt, wobei er seine Forderung, für ben Fall, daß eine gutliche Verständigung stattfinden sollte, auf ben Betrag von 1500 Fr. bezifferte. Da ber Staat Bern jede Entschädigungspflicht bestritt und auch ein erneutes diesbezugliches Gesuch des Refurrenten vom 30. März 1880 abwies, so ließ Rekurrent benselben auf 29. September 1880 zu Abhaltung des Suhneversuchs über das Begehren : "Der Beklagte sei "schuldig und zu verurtheilen, dem Kläger Brunner benjenigen "Schaben zu ersegen, ber ihm an seiner Besitung, genannt "Blumlismatt, im Gemeindebezirk Aarberg gelegen, baburch "entstanden ift und noch entstehen wird, daß ber Marberg-Hag-"neffanal nicht innert ber festgesetten Zeit plan- und vertrags-